

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: PanAm; MTV Nr. 2
für Flugbegleiter

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 516/77
Urteil des BAG vom 21. März 1979 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
21. März 1979

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Koerner für Recht erkannt:

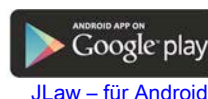
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. April 1977 - 7 Sa 4/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die 1936 geborene Klägerin ist Mitglied der ÖTV. Sie war vom 6. April 1960 bis zum 30. Juni 1974 als Stewardess - zuletzt als Chefstewardess - bei der Beklagten in den Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Wegen des Gesundheitszustandes ihrer Mutter ließ sie sich zum 1. Juli 1974 nach B versetzen. In B wurde sie als drittletzte von 140 Stewardessen geführt.

Den ihr von der Beklagten in B vorgelegten neuen Arbeitsvertrag, in dem aufgeführt ist, daß sie aufgrund der selbst beantragten Versetzung ab 1. Juli 1974 bei der Flight Service Einsatzbasis B beschäftigt wird, hat die Klägerin nicht unterschrieben. Mit Schreiben vom 11. August 1975 hat sie dem B Abteilungsleiter mitgeteilt, daß es für sie nicht einfach gewesen sei, die Position einer Junior-Stewardess zu akzeptieren, nachdem sie 15 Jahre lang als Chefstewardess tätig gewesen sei. Der Gesundheitszustand ihrer Mutter habe ihr aber keine andere Wahl gelassen.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Anrechnung ihrer in den USA vom 6. April 1960 bis zum 30. Juni 1974 abgeleisteten Dienstzeit und entsprechende tarifliche Zulagen. Dazu hat die Klägerin geltend gemacht, daß nach § 6 Abs. 1 des auf ihr Arbeitsverhältnis anwendbaren MTV Nr. 2 für Flugbegleiter das Dienstalter vom Tage der Einstellung, also vom 6. April 1960 ab, zu berechnen sei. Es liege keine Neueinstellung, sondern eine Versetzung vor. Bei dem ihr vorgelegten Arbeitsvertrag handele es sich demnach auch nur um einen Änderungsvertrag. Etwaige abweichende Vereinbarungen seien gegenstandslos, soweit sie dem MTV Nr. 2 widersprechen. Mit ihrem Schreiben vom 11. August 1975 an den Abteilungsleiter habe sie sich auch keinesfalls mit den Versetzungsbedingungen der Beklagten einverstanden erklärt. Durch die Nichtberücksichtigung ihrer in den USA verbrachten Dienst-



zeit seien ihr Nachteile entstanden, u.a. sei ihr deshalb der tarifliche Zuschlag für Seniorstewardessen gem. § 12 MTV Nr. 2 nicht gezahlt worden. Bei Zugrundelegung von 60 Flugstunden im Monat à 3,85 DM betrage diese zusätzliche Vergütung für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis zum 30. Juni 1976 insgesamt 6.006,-- DM brutto.

Die Klägerin hat demgemäß zuletzt beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auf ihr Dienstalter ihre Dienstzeit bei der Beklagten in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 6. April 1960 bis zum 30. Juni 1974 anzurechnen und ihre Arbeitsbedingungen danach auszurichten,
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.006,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und ausgeführt, daß die Versetzung entsprechend den Richtlinien vom 11. Oktober 1973 erfolgt sei, wonach ihr bisheriges Flugdienstalter bei der Einstufung der Rangordnung der Stewardessen nicht zu berücksichtigen ist. Diese einzelvertragliche Abrede könne die Klägerin nicht ungeschehen machen, zumal sie sich auf diese praktizierte Regelung eingelassen habe. Auch aus dem hier anwendbaren MTV Nr. 2 für Flugbegleiter lasse sich nichts anderes ableiten. Denn die Vorschrift des § 6 Abs. 1 MTV besage, daß das Dienstalter als Beschäftigter vom Tage der Einstellung im räumlichen und persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages an rechne. Bei der Klägerin sei dies aber der 1. Juli 1974. Mit § 6 Abs. 3 MTV Nr. 2 sei eine besondere Regelung für den Fall getroffen worden, daß ein Beschäftigter sich dienstlich außerhalb des Geltungsbereichs des MTV aufhalte. Daraus müsse der Umkehrschluß gezogen werden, daß eine Tätigkeit vor der Einstellung für die Berechnung des Dienstalters nicht in Betracht komme. Da die Klägerin hinsichtlich ihres Dienstalters zutreffend eingestuft worden sei, könne auch die Leistungsklage keinen Erfolg haben. Tatsächlich sei die Klägerin auch nicht als Seniorstewardess



- 4 -

eingesetzt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 12.243,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet; sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß gegen die Zulässigkeit der Klage, auch soweit sie auf Feststellung gerichtet ist, keine rechtlichen Bedenken bestehen. Die Klägerin hat im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO ein berechtigtes Interesse daran, alsbald festgestellt zu wissen, ob die vom 6. April 1960 bis 30. Juni 1974 in den USA verbrachte Dienstzeit auf ihr Dienstalder angerechnet wird. Insbesondere wirkt die Feststellung auch über die Zeit, für die der Zahlungsantrag gestellt ist, hinaus. Abgesehen davon wird durch die Feststellungsklage der Streitkomplex zwischen den Parteien auch abschließend geklärt werden (vgl. Urteil des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier).

Die Klägerin hat in der Revisionsinstanz vorgebracht, daß unter dem Geltungsbereich des aus dem Jahre 1971 datierenden Tarifvertrages für Flugbegleiter mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG), der eine dem § 6 Abs. 1 MTV Nr. 2 entsprechende Regelung enthielt, bei Versetzungen und Übernahmen von Beschäftigten von der US-Gehaltsliste in die IGS-Gehaltsliste

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die in den USA verbrachten Dienstzeiten als Flugbegleiter voll auf das Dienstalter angerechnet worden seien. Bei Berücksichtigung dieses Vorbringens konnte demnach die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 MTV Nr. 2 nicht mehr ohne weiteres als zutreffend angesehen werden. Die Sache mußte deshalb zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und entsprechenden Auslegung der Tarifbestimmung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß vorliegend weder die in den USA geltenden Richtlinien über die Versetzung von Kabinenpersonal zwischen US-Gehaltsliste und IGS-Gehaltsliste vom 11. Oktober 1973 noch irgendeine mit der amerikanischen Gewerkschaft TWU abgeschlossene Tarifvereinbarung Anwendung finden, sondern aufgrund der festgestellten Tarifbindung der Parteien (§ 3 Abs. 1 TVG) ausschließlich die Vorschrift des zwischen der Direktion der Beklagten für Deutschland und der ÖTV abgeschlossenen Manteltarifvertrages Nr. 2 für Flugbegleiter der Pan American World Airways Inc. vom 28. November 1974 (MTV Nr. 2). Der Anwendung des MTV Nr. 2, in dessen persönlichen und räumlichen Geltungsbereich die Klägerin fällt (§ 1 Abs. 1 MTV Nr. 2), steht auch nicht entgegen, daß die Klägerin ihre Tätigkeit bereits am 1. Juli 1974 in Berlin aufgenommen hat, der MTV Nr. 2 aber erst am 1. September 1974 in Kraft getreten ist, da die tarifvertraglichen Normen auch bereits bestehende Arbeitsverhältnisse erfassen (BAG 5, 130 = AP Nr. 11 zu Art. 44 Truppenvertrag; BAG AP Nr. 7 und 11 zu § 4 TVG Günstigkeitsprinzip; BAG AP Nr. 5 zu § 9 TVG).

Die Berechnung des Dienstalters bestimmt sich nach § 6 MTV Nr. 2, dessen Absatz 1 folgenden Wortlaut hat:

"Das Dienstalter als Beschäftigter rechnet vom Tage der Einstellung als Beschäftigter an und findet Anwendung auf alle Leistungen aus diesem Tarifvertrag."



Soweit das Landesarbeitsgericht diese tarifvertragliche Bestimmung dahingehend auslegt, daß das Dienstalter nicht mit dem Tage der Einstellung bei der Beklagten überhaupt beginnt, sondern jeweils erst mit der Einstellung bei der Heimatstation, kann dem nicht ohne weiteres gefolgt werden. Der Wortlaut des § 6 Abs. 1 MTV Nr. 2 vom 28. November 1974 (gültig ab 1. September 1974), von dem bei der Auslegung in erster Linie auszugehen ist (BAG AP Nr. 96, 115, 117, 119 und 124 zu § 1 TVG Auslegung; Wiedemann-Stumpf, 5. Aufl., § 1 TVG Anm. 397), stellt es nämlich allein auf die "Einstellung" ab. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und bei Berücksichtigung der in der Rechtsterminologie üblichen Bedeutung des Begriffs "Einstellung" (vgl. Bürger/Oehmann/Stübing, Handwörterbuch des Arbeitsrechts, Stichwort "Einstellung"; Bürger, AR-Blattei, "Einstellung I" unter A; Söllner, Arbeitsrecht, 6. Aufl., S. 162) kann daher mit der Formulierung "Das Dienstalter rechnet vom Tage der Einstellung als Beschäftigter an" auch die Einstellung bei der Beklagten in den USA gemeint sein. Schließlich liegt es nahe, daß die Tarifvertragsparteien die Berechnung des Dienstalters nicht abweichend von der Betriebszugehörigkeit regeln wollten. Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeitsdauer sind die Parteien aber übereinstimmend der Auffassung, daß die Tätigkeit der Klägerin in den USA als Flugbegleiterin (Stewardess) anzurechnen ist. Die Regelung des § 6 Abs. 3 MTV Nr. 2 steht dieser Auslegung nicht entgegen. Diese bringt nämlich lediglich eine notwendige Ergänzung und regelt die Frage, in welchem Umfange Dienstzeiten auf das Dienstalter anzurechnen sind, wenn der Beschäftigte vorübergehend auf einem anderen Arbeitsgebiet, also nicht als Flugbegleiter, tätig wird oder zu einer Tochtergesellschaft bzw. Zweigfirma abgestellt wird. Für dieses Auslegungsergebnis würde aber insbesondere sprechen, wenn das Vorbringen der Klägerin zutrifft, daß unter dem Geltungsbereich des DAG-Flugbegleiter-Tarifvertrages von 1971 bei Anwendung der dem § 6 Abs. 1 MTV



Nr.2 entsprechenden Vorschrift US- oder sonstige Dienstzeiten als Flugbegleiter bei Versetzungen nach Deutschland auf das Dienstalter voll angerechnet wurden. Sollte sich dieses durch weitere tatsächliche Fakten gegebenenfalls noch zu ergänzende Vorbringen nämlich als richtig erweisen, könnte daraus auf eine dahingehende allgemeine tarifliche Übung geschlossen werden, vorausgesetzt, daß tatsächlich in den bis zum Jahre 1974 erfolgten Versetzungen in diesem Sinne unterschiedslos verfahren wurde. Eine solche unter dem Geltungsbereich des DAG-Flugbegleiter-Tarifvertrages entstandene Tarifübung könnte dann für die Auslegung des § 6 Abs. 1 MTV Nr. 2 nicht ohne Einfluß bleiben. Denn wenn die Tarifvertragsparteien in Kenntnis dieser Tarifübung mit § 6 Abs. 1 MTV Nr. 2 inhaltlich die gleiche Regelung wie nach dem DAG-Flugbegleiter-Tarifvertrag treffen, dann ist davon auszugehen, daß sie die Tarifbestimmung nicht abweichend von der bisherigen Übung angewendet wissen wollen (BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifliche Übung mit zustimmender Anmerkung von Nikisch; BAG AP Nr. 2 zu § 2 TOA; BAG AP Nr. 1 zu § 614 BGB; BAG AP Nr. 1 zu § 6 Urlaubsgesetz Rheinland-Pfalz; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 407). Diese Tarifübung haben die Tarifvertragsparteien dann erst durch die Neuregelung des § 6 Abs. 1 im Manteltarifvertrag Nr. 3 für Flugbegleiter vom 28. April 1977 - in Kraft ab 1. September 1976 - beseitigt, wenn dort ausdrücklich bestimmt ist, daß das Dienstalter erst "vom Tage der Einstellung als Flugbegleiter in Deutschland" an rechnet.

Auf das auf den Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages und allgemeine Auslegungsgrundsätze gestützte Auslegungsergebnis des Landesarbeitsgerichts könnte demnach nur dann zurückgegriffen werden, wenn eine Tarifübung im dargelegten Sinne nicht festgestellt werden kann. Nur dann kann angenommen werden, daß die Versetzung nach Deutschland und der Wechsel von der US-Gehaltsliste zur IGS-Gehaltsliste gleichsam als "Neueinstellung" zu werten ist und sich das nach § 6 Abs. 1 MTV Nr. 2 zu bestimmende Dienstalter erst



von diesem Zeitpunkt ab errechnet, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen auch nach dem Geltungsreich des MTV Nr. 2 insoweit zutreffend ausführt. Die ab 1. September 1976 geltende Neufassung des § 6 Abs. 1 im MTV Nr. 3 würde dann nur eine von den Tarifvertragsparteien lediglich deutlicher und zweifelsfreier formulierte Bestätigung des bisher bestehenden Rechtszustandes darstellen.

Der Rechtsstreit mußte daher an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die für die Auslegung des § 6 Abs. 1 MTV Nr. 2 noch erforderlichen Feststellungen treffen und insbesondere als Teil der Rechtsanwendung nach den Grundsätzen des § 293 ZPO ermitteln kann, ob und inwieweit eine Tarifübung im oben dargelegten Sinne vorliegt (vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 431).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mit zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs

Dr. Röhsler

Dr. Richter

Koerner

